
Allgemeine Geschäftsbedingungen der RX-WATERTEC GmbH

Präambel

RX-WATERTEC bietet Hardware, Software sowie damit verbundene Installations-, Wartungs-, Support- und Dienstleistungen für das digitale Wasserinfrastrukturmanagement an.

Abschnitt A gilt für sämtliche Verträge. Die jeweils einschlägigen Teile des Abschnitts B gelten ergänzend entsprechend den beauftragten Leistungen.

Abschnitt A – Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Änderung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen RX-WATERTEC und dem jeweiligen Kunden und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, RX-WATERTEC hat diesen im Einzelfall ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn RX-WATERTEC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend einheitlich „Kunde“). Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. RX-WATERTEC behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern - insbesondere bei Änderungen gesetzlicher Vorschriften, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, um das eigene Leistungsangebot zu erweitern, um nachträglich entstandene Regelungslücken infolge geänderter Rechtslage oder sicherheitstechnischer Rahmenbedingungen zu schließen - soweit dies dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von RX-WATERTEC zumutbar ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden berührt wird. Änderungen, die den Kunden nicht schlechter stellen oder zwingend rechtlich erforderlich sind, gelten als angenommen, wenn der Kunde bis zum Inkrafttreten der geänderten Geschäftsbedingungen nicht widerspricht; hierauf weist RX-WATERTEC den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hin. In den übrigen Fällen und bei wesentlichen Änderungen, welche die Hauptleistungspflichten betreffen, ist die ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich. RX-WATERTEC wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderung in Textform informieren und ihm die geänderten Bedingungen übermitteln. Sofern im Fall von zustimmungsbedürftigen Änderungen die erforderliche Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung von dem Kunden erteilt wird, ist RX-WATERTEC dazu berechtigt, das jeweils betroffene Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen, oder es zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

4. Der Vertragsschluss findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf die unter Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
5. Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:
 - a) individuelle Vereinbarungen in Textform
 - b) Abschnitt B dieser AGB
 - c) Abschnitt A dieser AGB
 - d) die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

1. Der jeweilige Vertrag kommt entweder durch Bestätigung des von RX-WATERTEC unterbreiteten Angebots in Textform durch den Kunden oder durch die Auftragsbestätigung eines vom Kunden übermittelten Bestellformulars durch RX-WATERTEC zustande. Die Bestätigung erfolgt in beiden Fällen mindestens in Textform. RX-WATERTEC hält sich an ihr Angebot 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden, sofern im Angebot nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Die einzelnen Leistungsgegenstände sowie der konkrete Umfang der von RX-WATERTEC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung, den individuellen Vereinbarungen und/oder diesen AGB.
3. Soweit vereinbart erbringt RX-WATERTEC insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Leistungen:
 - a) Verkauf von Sensorik- und IoT-Hardware (insbesondere modulare „Wächter“-Lösungen für Rinnen, Speicher/Zisternen, Wetter, Bodenfeuchte, Versickerung/Rigolen, Gewässer- und Grundwasserüberwachung sowie Niederschlag);
 - b) Montage, Installation und Inbetriebnahme der Hardware;
 - c) Bereitstellung der cloudbasierten, KI-gestützten Plattform „VUE.RX“;
 - d) Monitoring/Fernüberwachungsleistungen;
 - e) Wartungs- und Supportleistungen.
4. Die Leistungen von RX-WATERTEC dienen der Überwachung und Entscheidungsunterstützung. RX-WATERTEC schuldet weder die Verhinderung von Überflutungs-, Rückstau- oder sonstigen Schadensereignissen noch eine lückenlose oder störungsfreie Alarmierung, insbesondere soweit diese von der Verfügbarkeit von Funk-/Mobilfunknetzen Dritter (LoRaWAN/NB-IoT) abhängt.
5. RX-WATERTEC erbringt keine Architekten-, Ingenieur-, Fachplanungs-, Berechnungs-, Dimensionierungs-, Genehmigungsplanungs-, Projektsteuerungs- oder Bauüberwachungsleistungen. Insbesondere schuldet RX-WATERTEC keine hydraulische, wasserwirtschaftliche, statische, elektrotechnische oder bautechnische Auslegung oder Dimensionierung von Entwässerungs-, Versickerungs-, Rückhalte-, Speicher- oder Bewässerungsanlagen.

Die Auswahl, Positionierung, Montage, Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der von RX-WATERTEC bereitgestellten Sensorik und IoT-Hardware dienen ausschließlich der Erfassung, Übertragung, Darstellung und/oder Auswertung von Mess- und Betriebsdaten. Sie stellen keine fachplanerische Prüfung, Freigabe oder Bestätigung der Dimensionierung, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Genehmigungsfähigkeit der überwachten Anlage dar.

Die Prüfung und Festlegung dieser Anforderungen obliegt dem Kunden beziehungsweise den von ihm beauftragten Fachplanern und Fachunternehmen.

§ 3 Leistungserbringung, Leistungsort

1. RX-WATERTEC beginnt mit der vereinbarten Leistung zu dem im jeweiligen Vertrag und den zugrundeliegenden Auftragsdokumenten vereinbarten Zeitpunkt. Fristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in dem RX-WATERTEC unverschuldet an der Ausführung der Leistung gehindert ist. Dies ist insbesondere in Fällen höherer Gewalt im Sinne von Abschnitt A § 9 dieser AGB sowie bei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Mitwirkung des Kunden im Sinne von Abschnitt A § 6 dieser AGB der Fall.
2. RX-WATERTEC ist berechtigt, zur Erbringung sämtlicher Leistungen Dritte, insbesondere Subunternehmer und Vertriebs-/Servicepartner, einzusetzen. Diese sind Erfüllungsgehilfen von RX-WATERTEC. RX-WATERTEC ist insbesondere berechtigt, eingesetzte Projektmitarbeiter jederzeit durch vergleichbar qualifizierte Ressourcen zu ersetzen sowie Software, Dienste und Konnektivitätsleistungen Dritter einzusetzen. Die Bereitstellungs- und Ausführungsfristen verlängern sich, unbeschadet der Rechte von RX-WATERTEC wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem ein für die Leistung erforderlicher Dritter seinen Verpflichtungen gegenüber RX-WATERTEC nicht nachkommt, sofern RX-WATERTEC dies nicht zu vertreten hat.
3. Soweit die Leistung den Einsatz von Software oder Diensten Dritter erfordert, kann RX-WATERTEC die Leistung nur erbringen, wenn der Kunde den jeweils einschlägigen Bedingungen der Drittanbieter zustimmt und die erforderlichen Komponenten installiert oder ihrer Installation durch RX-WATERTEC zustimmt.
4. Ein über die Pflichten aus diesen Bedingungen hinausgehender Support ist nicht geschuldet, soweit nicht gesondert vereinbart.
5. Vorgänge oder Ereignisse, die sich nach Beendigung von Arbeitsschritten oder dem Auftrag selbst ereignen, verpflichten RX-WATERTEC nicht, die bereits erarbeiteten Erkenntnisse zu aktualisieren oder an den Kunden weitergegebene Informationen zu überarbeiten.
6. RX-WATERTEC bleibt das Recht vorbehalten, Leistungen zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, wenn diese dem technischen Fortschritt dienen, zur Vermeidung von Missbrauch erforderlich erscheinen oder RX-WATERTEC aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Solche Weiterentwicklungen und Anpassungen dürfen die vertraglich vereinbarte Kernfunktionalität der Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen und müssen für den Kunden zumutbar sein. Weitergehende Leistungsänderungen bedürfen einer Vereinbarung der Parteien.

7. Kommt RX-WATERTEC mit einer geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er RX-WATERTEC zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
8. Leistungsort ist der Sitz von RX-WATERTEC oder der Sitz des Kunden bzw. der vereinbarte Installationsstandort, sofern sich nicht aus der individuellen Vereinbarung oder der Art der Tätigkeit etwas anderes ergibt.
9. Wünscht der Kunde während der Vertragslaufzeit die Verlegung, Versetzung oder den Umzug bereits installierter Hardware an einen anderen Standort, innerhalb einer Liegenschaft oder an eine andere Messstelle, so stellt dies eine gesondert zu beauftragende Zusatzleistung dar, die gesondert zu vergüten ist. RX-WATERTEC ist zur Erbringung der Verlegung nicht verpflichtet. Kommt eine Beauftragung zustande, richtet sich der Leistungsumfang nach dem hierzu gesonderten Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung. Die durch die Verlegung entstehenden Kosten, einschließlich Deinstallation, Transport, erneuter Montage und Inbetriebnahme sowie etwaiger erforderlicher Anpassungen, trägt der Kunde. Beeinflusst die vom Kunden gewünschte Verlegung die technischen Voraussetzungen am Messstandort, die Funkverbindung oder die Messqualität, übernimmt RX-WATERTEC hierfür keine Gewähr, soweit RX-WATERTEC auf erkennbare Beeinträchtigungen hingewiesen hat. Eine fachplanerische Prüfung der Eignung oder Dimensionierung der überwachten Anlage ist nicht geschuldet.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Alle Preisangaben verstehen sich als Netto-Europreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist, sichert RX-WATERTEC keine Obergrenzen zu, soweit dies nicht ausdrücklich und in Textform vereinbart wird. Wird im Angebot ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei der angegebenen Vergütungshöhe um eine vorläufige Schätzung handelt, sind spätere Abweichungen aufgrund einer Konkretisierung oder Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs möglich.
3. Wiederkehrende Plattform- und Serviceentgelte werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jährlich im Voraus abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Erfüllung der Zahlungspflicht tritt mit Gutschrift des Betrages auf dem Konto von RX-WATERTEC ein.
4. Reise-, Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten werden nach Aufwand gesondert berechnet, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.
5. Befindet sich der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung länger als zwei Monate oder über zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine hinweg in Verzug und kommt er seinen Verpflichtungen auch nach angemessener Fristsetzung nicht nach, ist RX-WATERTEC berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten, laufende Leistungen nach vorheriger Ankündigung verhältnismäßig einzuschränken oder einzustellen sowie nach erfolglosem Ablauf

einer angemessenen Frist vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder das Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Für laufende Vergütungen ist RX-WATERTEC zur Änderung der Preise berechtigt, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der RX-WATERTEC und des Kunden für den Kunden vertretbar ist und die Änderung im Vergleich zu der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Markt zumutbar erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn sich der hier maßgebliche Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen (2021 = 100) für den Wirtschaftszweig WZ08-62 „Dienstleistungen der Informationstechnologie“, der vom Statistischen Bundesamt quartalsmäßig veröffentlicht wird, verändert. Maßgeblich für die Preisanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist jeweils die Entwicklung zwischen dem Indexstand bei Vertragsschluss (bzw. bei späteren Anpassungen der zuletzt vorgenommenen Preisanpassung). RX-WATERTEC wird dem Kunden die Änderung der Preise mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Sollte der vorgenannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index, der die Entwicklung des vorgenannten Index am ehesten abbildet.
7. Der Kunde kann mit Gegenansprüchen aufrechnen, soweit diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

§ 5 Nutzungsrechte

1. Sämtliche Rechte an jedweden Inhalt und jedweder Software stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich RX-WATERTEC zu, soweit nicht nach diesen AGB oder einer sonstigen Vereinbarung ausdrücklich Rechte an den Kunden eingeräumt werden.
2. Soweit RX-WATERTEC dem Kunden urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse zur dauerhaften Nutzung überlässt, erhält der Kunde das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete Nutzungsrecht für die bestimmungsgemäße Verwendung.
3. Die vereinbarten Nutzungsrechte an den von RX-WATERTEC erbrachten oder ausgelieferten Leistungen und/oder erstellten Werken gehen an den Kunden erst mit vollständigem Zahlungseingang über, soweit nichts anderes vereinbart wird oder sich aus diesen AGB ergibt.
4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Übertragung des Quellcodes oder der KI-Modelle, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entstehen.
5. RX-WATERTEC ist berechtigt, das ihr aus Aufträgen und deren Durchführung zuwachsende allgemeine Know-how auch für andere Aufträge frei einzusetzen, soweit hierdurch keine vertraulichen Informationen des Kunden offengelegt werden.
6. RX-WATERTEC darf nicht personenbezogene Produkt- und Servicedaten im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Sicherstellung des Betriebs, Fehleranalyse, Wartung sowie zur Weiterentwicklung eigener Produkte und Dienste nutzen. Personenbezogene Daten

werden nur nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vereinbarungen verarbeitet. Vollständig und irreversibel anonymisierte oder aggregierte Daten darf RX-WATERTEC zeitlich unbeschränkt für Statistik, Produktentwicklung und die Verbesserung eigener Systeme verwenden. RX-WATERTEC verwendet die Daten nicht, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte oder Produktionsmethoden des Kunden abzuleiten.

7. Auf die besonderen Nutzungsrechtsregelungen in Abschnitt B sowie auf die Regelungen zu Produkt- und Servicedaten in Abschnitt A § 5a dieser AGB wird verwiesen.

§ 5a Produkt- und Servicedaten / EU Data Act

1. Geltungsbereich und Begriffe: Dieser Paragraph gilt für Daten, die durch die Nutzung der von RX-WATERTEC bereitgestellten vernetzten Produkte, Sensoren, Messgeräte, Gateways und damit verbundenen Dienste erzeugt oder erhoben werden („Produkt- und Servicedaten“). Nutzer im Sinne dieses Paragraphen ist der Kunde, soweit er das vernetzte Produkt besitzt, mietet, least oder aufgrund eines Vertrages nutzt.
2. Informationen über erzeugte Daten, Art, Format und geschätztes Volumen der erzeugten Produktdaten, die kontinuierliche oder gegebenenfalls in Echtzeit erfolgende Datenerzeugung, Erhebungshäufigkeit, Speicherort und Speicherdauer sowie die Möglichkeiten des Zugriffs, Abrufs, der Löschung und der Weitergabe ergeben sich aus der dem Kunden vor Vertragsschluss bereitgestellten Anlage 2 „Informationen zu Produkt- und Servicedaten gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/2854“.
3. Datenzugang des Kunden: Der Kunde ist berechtigt, auf die bei der Nutzung erzeugten und RX-WATERTEC ohne unverhältnismäßigen Aufwand verfügbaren Produkt- und Servicedaten einschließlich der zu ihrer Interpretation und Nutzung erforderlichen relevanten Metadaten zuzugreifen. Soweit die Daten dem Kunden nicht unmittelbar über das vernetzte Produkt oder den verbundenen Dienst zugänglich sind, stellt RX-WATERTEC sie dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich, einfach, sicher, unentgeltlich, vollständig und in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format in derselben Qualität bereit, in der sie RX-WATERTEC zur Verfügung stehen. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.
4. Nutzung durch RX-WATERTEC: Der Kunde gestattet RX-WATERTEC, nicht personenbezogene Produkt- und Servicedaten für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a. Erbringung und Abrechnung der vertraglichen Leistungen;
 - b. Betrieb, Überwachung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Produkte und Dienste;
 - c. Wartung, Fehlerdiagnose, Störungsbeseitigung und vorausschauende Wartung (Predictive Maintenance);
 - d. Flotten-, Zustands-, Kapazitäts- und Qualitätsanalysen;
 - e. Verbesserung, Weiterentwicklung und Optimierung der Produkte, Software und Dienstleistungen;
 - f. Entwicklung neuer Produkte und datenbasierter Dienstleistungen;
 - g. Erstellung aggregierter und anonymisierter Analysen, Statistiken und Benchmarks;
 - h. Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer und sicherheitsbezogener Pflichten.

RX-WATERTEC verwendet die Daten nicht, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte oder Produktionsmethoden des Kunden abzuleiten, wenn diese Erkenntnisse geeignet sind, die geschäftliche Stellung des Kunden auf den Märkten, auf denen er tätig ist, zu beeinträchtigen.

5. Weitergabe an Dienstleister: RX-WATERTEC darf Produkt- und Servicedaten an sorgfältig ausgewählte technische Dienstleister, Hostinganbieter, Kommunikationsanbieter und Unterauftragnehmer weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 4 genannten Zwecke erforderlich ist. RX-WATERTEC stellt eine angemessene vertragliche Bindung der Empfänger hinsichtlich Vertraulichkeit, Datensicherheit und zweckgebundener Verwendung sicher. Die Dienstleister dürfen die Produkt- und Servicedaten ausschließlich im Auftrag von RX-WATERTEC und nicht für eigene Zwecke verwenden. RX-WATERTEC bleibt für die vertragsgemäße Verwendung der Daten verantwortlich. Eine darüber hinausgehende Weitergabe erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.
6. Weitergabe an vom Kunden benannte Dritte: Der Kunde kann nach Maßgabe der Art. 5 ff. der Verordnung (EU) 2023/2854 verlangen, dass die verfügbaren Produkt- und Servicedaten einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt auf Verlangen des Kunden unverzüglich und in derselben Qualität, in der die Daten RX-WATERTEC zur Verfügung stehen. Das Verfahren und die hierfür erforderlichen Informationen ergeben sich aus Anlage 2. Eine Bereitstellung an ein nach der Verordnung (EU) 2022/1925 benanntes Torwächterunternehmen ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Sicherheit: Soweit Produkt- oder Servicedaten Geschäftsgeheimnisse von RX-WATERTEC oder Dritten enthalten, kann RX-WATERTEC die Datenbereitstellung von der vorherigen Vereinbarung und Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen abhängig machen. Eine Einschränkung, Aussetzung oder Verweigerung der Datenbereitstellung ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2854 zulässig. Zwingende Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit von Personen, vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten bleiben unberührt.
8. Unzulässige Verwendung durch den Kunden oder Dritte: Der Kunde und von ihm benannte Dritte dürfen die bereitgestellten Daten nicht dazu verwenden oder an weitere Dritte mit der Absicht weitergeben, ein mit dem vernetzten Produkt, von dem die Daten stammen, konkurrierendes vernetztes Produkt zu entwickeln. Sie dürfen die Daten ferner nicht dazu verwenden, Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte oder Produktionsmethoden von RX-WATERTEC abzuleiten, wenn diese Erkenntnisse geeignet sind, die geschäftliche Stellung von RX-WATERTEC zu beeinträchtigen. Unzulässig sind außerdem der Einsatz unlauterer oder täuschender Mittel zur Erlangung der Daten sowie die Ausnutzung erkennbarer technischer Schutzlücken. Die gesetzlichen Rechte zur Entwicklung konkurrierender Reparatur-, Wartungs-, Analyse- oder sonstiger nachgelagerter Dienstleistungen bleiben unberührt.

9. Personenbezogene Daten: Soweit Produkt- oder Servicedaten personenbezogene Daten enthalten, gelten ergänzend die Datenschutzinformationen von RX-WATERTEC, eine zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit einschlägig, und die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dieser Paragraph begründet für sich allein keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten.
10. Vorrang zwingender Vorschriften: Zwingende Rechte des Kunden nach der Verordnung (EU) 2023/2854 bleiben unberührt. Bei Widersprüchen zwischen diesem Paragraphen, den Data-Act-Anlagen und zwingenden gesetzlichen Vorschriften gehen die gesetzlichen Vorschriften vor.
11. Beigestellte Daten und externe Datenquellen: Soweit der Kunde RX-WATERTEC Daten, Inhalte oder Zugänge zu externen Datenquellen, Plattformen, Schnittstellen, Fremdsensoren oder Fremdhardware bereitstellt, räumt er RX-WATERTEC für die Dauer und zum Zweck der Durchführung des Vertrages das einfache, nicht ausschließliche, räumlich unbeschränkte und im erforderlichen Umfang auf eingesetzte Dienstleister übertragbare beziehungsweise unterlizenzierbare Recht ein, diese Daten zu erfassen, abzurufen, zu übertragen, zu speichern, technisch aufzubereiten, mit anderen vertragsgegenständlichen Daten zu verknüpfen, auszuwerten und dem Kunden über die vereinbarten Leistungen bereitzustellen. Der Kunde sichert zu, dass er zur Bereitstellung der Daten und Zugänge sowie zur Einräumung dieser Rechte berechtigt ist und hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften, Rechte Dritter oder vertraglichen Verpflichtungen verletzt. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der anwendbaren Datenschutzvorschriften und einer gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verarbeitet werden. Eine Nutzung dieser Daten für eigene Zwecke von RX-WATERTEC erfolgt nur, soweit dies nach § 5 oder diesem § 5a zulässig ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.
2. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, steht RX-WATERTEC eine zusätzliche Vergütung des dadurch verursachten Mehraufwands zu den jeweils vereinbarten Stundensätzen zu. Etwaige Ausführungs- und Bereitstellungsfristen verschieben sich entsprechend.
3. Kommt der Kunde nach angemessener Fristsetzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist RX-WATERTEC berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Vergütung zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

-
4. Sofern Dritte Ansprüche nach den vorangegangenen Ziffern gegenüber RX-WATERTEC geltend machen, wird RX-WATERTEC den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, RX-WATERTEC insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, RX-WATERTEC bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung zu übernehmen, soweit RX-WATERTEC kein Mitverschulden zur Last fällt.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln, nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und nur solchen Mitarbeitenden oder Beratern zugänglich zu machen, die sie zur Vertragserfüllung benötigen (Need-to-know-Prinzip) und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Eine Weitergabe an sonstige Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils offenlegenden Partei. Die Vertragsparteien haben technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der vertraulichen Informationen zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Offenlegung zu schützen.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bedingungen umfassen alle geschäftlichen, technischen oder sonstigen Informationen, die einer Vertragspartei (empfangende Partei) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von der anderen Vertragspartei (offenlegende Partei) offengelegt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich anzusehen sind. Dazu zählen insbesondere: Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, Quellcodes, Analysealgorithmen, Datenbanken, Konfigurationen, Parametrierungen der Sensorik und der Plattform VUE.RX, Mess- und Betriebsdaten, Standort- und Anlageinformationen, IT-Sicherheits- und Infrastrukturinformationen, Geschäftsstrategien, Kunden- und Projektdaten, Kalkulationen, Preise sowie der Vertragsinhalt selbst.
3. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag öffentlich zugänglich sind, (ii) der empfangenden Partei vor Offenlegung rechtmäßig bekannt waren oder von einem Dritten rechtmäßig überlassen wurden, ohne dass eine Vertraulichkeitspflicht verletzt wurde, oder (iii) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen. Im letztgenannten Fall hat die empfangende Partei die offenlegende Partei, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich zu informieren.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt während der Vertragslaufzeit und für fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gilt die Verpflichtung darüber hinaus so lange, wie die betreffende Information die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses erfüllt. Für Informationen zur IT-Sicherheit, zu Zugangsdaten, Sicherheitsmaßnahmen, Sicherheitslücken, Systemarchitekturen und kritischen Infrastrukturen gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung so lange, wie die Information ihrer Art nach schutzbedürftig ist. Zwingende gesetzliche Verpflichtungen und längere gesetzliche Schutzfristen bleiben unberührt.

-
5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche vertraulichen Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei entweder zurückzugeben oder nachweislich sicher zu löschen, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen dem entgegen.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden und erforderliche Mehraufwendungen, die RX-WATERTEC infolge einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nach Abschnitt A § 6 entstehen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Schaden oder Mehraufwand war.
2. Der Kunde haftet insbesondere dafür, dass die Hardware, die Software und die Funktionalitäten nicht zu gesetzwidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßende Zwecke verwendet oder entsprechende Daten insbesondere erstellt und/oder auf dem Server oder lokal gespeichert werden.
3. Beschaffenheit und Funktionsumfang bestimmen sich abschließend nach dem Angebot und der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Öffentliche Werbeaussagen begründen keine Garantie, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bestätigt wurden.
4. RX-WATERTEC haftet nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, in branchenüblich kurzen Abständen regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können, soweit die Datensicherung nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten von RX-WATERTEC gehört.
5. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich an. Die Anzeige kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am dritten Werktag in Textform nachzureichen. Eine Mängelmeldung muss enthalten: eine genaue Beschreibung des Problems (Fehlerbild und erwartetes Verhalten), Screenshots/Logs, eine Beschreibung der Reproduktion des Fehlers sowie die Benennung eines aussagefähigen Ansprechpartners.
6. RX-WATERTEC haftet nicht für die Verletzung von gesetzlichen Vorschriften und/oder Rechte Dritter in Bezug auf Inhalte (wie Grafiken, Texte, Fotos oder Dateien), die von dem Kunden für die zu erbringenden Leistungen zur Verfügung gestellt werden oder in dessen Namen durch RX-WATERTEC veröffentlicht werden.
7. Der Kunde unterstützt RX-WATERTEC bei der Mangelfeststellung und -beseitigung und gewährt unverzüglich Einsicht in benötigte Informationen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
8. RX-WATERTEC ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Art und Weise der Nacherfüllung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den besonderen Regelungen des jeweils einschlägigen Teils des Abschnitts B. Ob und wann die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Kunden unzumutbar ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls und den gesetzlichen Bestimmungen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist grundsätzlich der Sitz von RX-WATERTEC; bei fest installierter Hardware oder standortgebundenen Leistungen ist Erfüllungsort der vereinbarte Installations- oder Leistungsort.

-
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln, die auf äußeren, nicht von RX-WATERTEC zu vertretenden Einflüssen oder auf unsachgemäßer Nutzung durch den Kunden beruhen – insbesondere bei Fehlbedienung, ungeeigneten Umgebungsbedingungen, fehlerhafter oder unterlassener Wartung oder Nichtbeachtung der Installations-, Betriebs- oder Wartungsvorgaben – sowie wenn der Kunde oder Dritte ohne Zustimmung von RX-WATERTEC Änderungen oder Ergänzungen an den Leistungen vorgenommen haben. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.
10. Der Kunde wird vor der Meldung eines Mangels mit der im Geschäftsverkehr gebotenen Sorgfalt prüfen, ob eine Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Leistung vorliegt. Stellt sich nach angemessener Prüfung durch RX-WATERTEC heraus, dass kein Mangel vorliegt, für den RX-WATERTEC einzustehen hat, kann RX-WATERTEC den erforderlichen Prüfaufwand nur berechnen, wenn
- die Ursache nachweislich im Verantwortungsbereich des Kunden oder eines nicht von RX-WATERTEC eingesetzten Dritten liegt und der Kunde dies bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können oder
 - RX-WATERTEC den Kunden vor Durchführung einer über die übliche Erstprüfung hinausgehenden kostenpflichtigen Prüfung über die voraussichtlichen Kosten informiert und der Kunde der Durchführung in Textform zugestimmt hat.

Eine Berechnung erfolgt zu den vertraglich vereinbarten Vergütungssätzen. Die Beseitigung eines Mangels, für den RX-WATERTEC einzustehen hat, wird nicht gesondert vergütet. Die Geltendmachung von weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen bleibt hiervon unberührt.

11. RX-WATERTEC haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
 - bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, soweit sich aus der Garantie nichts anderes ergibt;
 - nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - in sonstigen Fällen, in denen die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden darf.
12. Bei leicht fahrlässiger Verursachung eines Schadens haftet RX-WATERTEC nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Die Haftung ist in dem Fall summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehen bei Vertragsschluss typischerweise gerechnet werden muss, höchstens jedoch auf die in Abs. 13 genannten Beträge.
13. Die Haftung nach Absatz 12 ist, zusätzlich zur Begrenzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, der Höhe nach begrenzt auf höchstens:

- a. bei Sachschäden pro Schadensereignis auf 10.000.000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) und bezogen auf das Vertragsjahr auf maximal 30.000.000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro);
- b. bei Vermögensschäden pro Schadensereignis auf 3.000.000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) und bezogen auf das Vertragsjahr auf maximal 9.000.000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro).

Für die Zuordnung eines Schadens zu den vorstehenden Höchstgrenzen ist allein die Art des eingetretenen Schadens maßgeblich. Insbesondere werden Schäden aus dem Verlust, der Veränderung, der Blockade oder der Nichtverfügbarkeit von Daten, etwa im Rahmen von SaaS-, Hosting-, Support- oder sonstigen IT-Leistungen, als Vermögensschäden im Sinne des Satz 1 lit. b) behandelt und unterliegen der dort genannten Höchstgrenze. Mehrere zeitlich und kausal zusammenhängende Schäden gelten als ein einheitliches Schadensereignis.

14. Im Übrigen ist die Haftung von RX-WATERTEC bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von RX-WATERTEC.

§ 9 Höhere Gewalt

RX-WATERTEC ist von der Leistungspflicht befreit, solange und soweit ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Pandemien und Epidemien, Energie- und Netzausfälle, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Drittbetrieben), behördliche Maßnahmen sowie – soweit sie trotz Beachtung der nach dem Stand der Technik gebotenen Sorgfalt eintreten und außerhalb des Einflussbereichs von RX-WATERTEC liegen – Cyberangriffe, großflächige Ausfälle der Telekommunikations-, Mobilfunk- oder Internetverbindungen oder Ausfälle wesentlicher Drittdienstleister. RX-WATERTEC wird den Kunden über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der jeweilige Vertrag über wiederkehrende Leistungen mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit und der jeweiligen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um 12 weitere Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende in Textform gekündigt wird.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für RX-WATERTEC insbesondere vor, wenn der Kunde
 - a. seine Zahlungen dauerhaft einstellt oder dies ankündigt,
 - b. mit der Zahlung über zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine in Verzug ist,
 - c. seine Mitwirkungspflichten nach Abschnitt A § 6 dieser AGB trotz angemessener Fristsetzung nicht erfüllt.
3. Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

-
4. Endet ein Vertrag vor Ablauf eines bereits im Voraus bezahlten Abrechnungszeitraums, erstattet RX-WATERTEC die auf den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Vertragsbeendigung entfallenden Entgelte anteilig innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende. Dies gilt nicht, soweit die betreffende Leistung bei Vertragsende bereits vollständig erbracht wurde oder die Vergütung unabhängig von der Vertragslaufzeit für eine einmalige Leistung geschuldet ist. Gesetzlich zulässige Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche bei freier Kündigung eines Werk- oder Bauvertrages sowie wirksam vereinbarte Storno- oder vorzeitige Beendigungsentgelte bleiben unberührt. RX-WATERTEC ist berechtigt, solche fälligen Ansprüche mit einem Erstattungsbetrag zu verrechnen.

§ 10a Stornierung und Beendigung vor vollständiger Leistungserbringung

1. Eine Stornierung im Sinne dieser Bestimmung ist der Wunsch des Kunden, einen wirksam geschlossenen Vertrag vor vollständiger Leistungserbringung einvernehmlich aufzuheben. Ein gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungsrecht wird hierdurch weder begründet noch eingeschränkt. Die Stornierung bedarf der Bestätigung durch RX-WATERTEC in Textform.
2. Bei Kauf- und Lieferverträgen kann RX-WATERTEC einer Stornierung vor Übergabe an das Transportunternehmen zustimmen. Im Fall der Zustimmung kann RX-WATERTEC als Stornoentgelt verlangen:
 - a. vor Auslösung einer verbindlichen Bestellung bei Lieferanten und vor Beginn einer kundenspezifischen Fertigung oder Konfiguration 20 % des Netto-Auftragswerts der betroffenen Kauf- und Lieferleistungen;
 - b. nach Auslösung einer verbindlichen Bestellung bei Lieferanten oder nach Beginn einer kundenspezifischen Fertigung oder Konfiguration, jedoch vor Versandbereitschaft, 40 % des Netto-Auftragswerts der betroffenen Kauf- und Lieferleistungen;
 - c. nach Eintritt der Versandbereitschaft die vereinbarte Nettovergütung abzüglich der Aufwendungen, die RX-WATERTEC infolge der Vertragsaufhebung erspart, und abzüglich dessen, was RX-WATERTEC durch eine anderweitige Verwertung der Liefergegenstände erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Dem Kunden bleibt in den Fällen der Buchstaben a und b der Nachweis vorbehalten, dass RX-WATERTEC kein oder ein wesentlich geringerer Nachteil entstanden ist. Bereits erbrachte Leistungen, kundenspezifisch beschaffte oder hergestellte Komponenten sowie nicht stornierbare Fremdkosten sind zusätzlich zu vergüten, soweit sie nicht bereits durch das Stornoentgelt abgegolten sind. Eine doppelte Berechnung derselben Kosten ist ausgeschlossen.

3. Nach Übergabe der Hardware an das Transportunternehmen oder an den Kunden ist eine Stornierung des Kauf- und Liefervertrags ausgeschlossen. Gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Rücktritts- und Mängelrechte bleiben unberührt. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Hardware bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

Kundenspezifisch hergestellte, konfigurierte oder bereits installierte Hardware ist grundsätzlich von einer freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen.

4. Bei Dienst- und Projektleistungen, auf die Absatz 5 keine Anwendung findet, kann RX-WATERTEC einer vorzeitigen einvernehmlichen Vertragsaufhebung zustimmen. In diesem Fall sind die bis zum Wirksamwerden der Aufhebung erbrachten Leistungen, bereits verbindlich beauftragte und nicht mehr stornierbare Fremdleistungen sowie sonstige nachweislich entstandene, nicht mehr vermeidbare Kosten zu vergüten. Soweit RX-WATERTEC darüber hinaus ein pauschales Stornoentgelt verlangt, darf dieses 20 % der auf den noch nicht erbrachten Leistungsteil entfallenden Nettovergütung nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Nachteil entstanden ist.
5. Für die Absage oder Verschiebung bereits verbindlich vereinbarter Montage-, Installations-, Wartungs- oder Servicetermine durch den Kunden kann RX-WATERTEC, bezogen auf die für den Termin vereinbarte Nettovergütung, folgendes Ausfallentgelt berechnen:
 - a. bei Zugang mindestens zehn Werktage vor dem Termin: kein Ausfallentgelt;
 - b. bei Zugang fünf bis neun Werktage vor dem Termin: 25 %;
 - c. bei Zugang zwei bis vier Werktage vor dem Termin: 50 %;
 - d. bei späterem Zugang, Nichterscheinen oder fehlendem Zugang zum Leistungsort: 80 %.

Ist für den einzelnen Termin keine gesonderte Vergütung ausgewiesen, ist derjenige Anteil der Gesamtvergütung maßgeblich, der nach der Kalkulation von RX-WATERTEC auf die für den abgesagten Termin vorgesehenen Leistungen entfällt. RX-WATERTEC wird dem Kunden die Berechnung auf Verlangen nachvollziehbar darlegen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass RX-WATERTEC kein oder ein wesentlich geringerer Nachteil entstanden ist. Nachweislich angefallene, nicht mehr stornierbare Reise-, Übernachtungs- und Fremdkosten können zusätzlich berechnet werden, soweit sie nicht bereits durch das Ausfallentgelt abgegolten sind. Eine doppelte Berechnung derselben Kosten ist ausgeschlossen. Die Regelung gilt nicht, wenn der Kunde die Absage oder Verschiebung nicht zu vertreten hat.

6. Verträge über wiederkehrende Leistungen, insbesondere SaaS-, Monitoring-, Support-, Wartungs- und Hardware-as-a-Service-Verträge, können ordentlich nur nach Maßgabe der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist beendet werden. Eine vorzeitige einvernehmliche Aufhebung bedarf der Bestätigung durch RX-WATERTEC in Textform. Gesetzliche Rechte zum Anbieterwechsel, gesetzliche oder vertragliche Sonderkündigungsrechte und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein etwaiges vorzeitiges Beendigungsentgelt und Wechselentgelte richten sich bei Datenverarbeitungsdiensten vorrangig nach Abschnitt B Teil IV § 8.
7. Stornierungen, Terminabsagen und Verschiebungswünsche sind mindestens in Textform an die im Vertrag oder Angebot genannte Kontaktadresse zu richten. Für die Berechnung der Fristen ist der Zugang bei RX-WATERTEC maßgeblich.

§ 11 Exportkontrolle

1. Die Parteien beachten die anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- und Embargovorschriften. Der Kunde darf Leistungen von RX-WATERTEC nicht entgegen diesen Vorschriften verwenden oder weitergeben.
2. RX-WATERTEC ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit erforderliche Genehmigungen fehlen oder die Leistung gegen anwendbare Vorschriften verstoßen würde. Hierdurch entstehende, von RX-WATERTEC nicht zu vertretende Verzögerungen verlängern vereinbarte Fristen entsprechend.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von RX-WATERTEC. RX-WATERTEC ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen zu Nachweiszwecken mindestens in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen der Parteien haben unabhängig von ihrer Form Vorrang. Der gesetzliche Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt. Mündliche Abreden bestehen nicht.
3. Die als Anlage 1 beigefügten Informationen zum Anbieterwechsel und zur Datenübertragbarkeit der Plattform VUE.RX sowie die als Anlage 2 beigefügten Informationen zu Produkt- und Servicedaten vernetzter Produkte und verbundener Dienste sind Bestandteil dieser AGB.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt B – Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu Abschnitt A dieser AGB.

Teil I. Kaufvertragliche Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsabgrenzung, Lieferung

1. RX-WATERTEC liefert die im jeweiligen Angebot oder der individuellen Vereinbarung bezeichnete Sensorik- und IoT-Hardware sowie Zubehör (nachfolgend „Hardware“). Die vereinbarten Spezifikationen legen die geschuldete Beschaffenheit abschließend fest.
2. RX-WATERTEC schuldet im Rahmen der Hardware-Lieferung keine gutachterlichen, fachplanerischen oder ingenieurtechnischen Leistungen. Nicht geschuldet sind insbesondere die Berechnung oder Dimensionierung von Anlagen, die Auslegung oder Bewertung behördlicher

Genehmigungen sowie wasserwirtschaftliche, hydraulische, statische, elektrotechnische oder bautechnische Prüfungen und Compliance-Bewertungen, beispielsweise nach dem DWA-Regelwerk. Solche Leistungen sind vom Kunden durch entsprechend qualifizierte Fachplaner oder Fachunternehmen zu veranlassen.

3. Die von der Hardware erfassten Messwerte sind technische Betriebs- und Überwachungswerte. Sie stellen, soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist, keine amtlich geeichten oder eichpflichtigen Messungen im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dar und sind ohne gesonderte Eichung nicht für hoheitliche, abrechnungs- oder gebührenrelevante Zwecke geeignet.
4. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ausschließlich innerhalb Deutschlands. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich zugesagt wurden.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
6. RX-WATERTEC ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Leistungsgegenstand nicht erhält. Die Verantwortlichkeit von RX-WATERTEC für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. RX-WATERTEC wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und diesem eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. RX-WATERTEC behält sich für diesen Fall vor, eine preislich und qualitativ gleichwertige Ware anzubieten, mit dem Ziel, einen neuen Vertrag über den Kauf der preislich und qualitativ gleichen Ware abzuschließen.

§ 2 Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

1. RX-WATERTEC behält sich das Eigentum an dem jeweiligen Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor, die bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer oder aus der gesamten Geschäftsverbindung zwischen den Parteien entstanden sind. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen zugunsten Dritter, Beschlagnahmen oder Verfügungen durch Dritte hat der Kunde auf das Eigentum von RX-WATERTEC hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Notwendige Kosten, die RX-WATERTEC aufgrund einer von ihr gemäß § 771 ZPO erhobenen Klage entstehen, sind vom Kunden im Rahmen der gesetzlichen Kosten- und Gebührenvorschriften zu tragen, wenn Kostenersatz von dem Dritten nicht zu erlangen ist. Das gleiche gilt für Kosten anderer notwendiger Maßnahmen und Aufwendungen. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand auch vor Übergang des Eigentums im ordentlichen Geschäftsgang zu verkaufen oder zu verarbeiten. In diesen Fällen gilt Folgendes: Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde an RX-WATERTEC bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Im Falle von Miteigentum von RX-WATERTEC umfasst die Abtretung jedoch nur einen Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil von RX-WATERTEC entspricht. RX-WATERTEC verpflichtet sich, die Abtretung nicht offenzulegen und die Forderung nicht selbst

einziehen, solange der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Rückstand gekommen ist. Unter dieser Voraussetzung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Kunde ist zu jedem Zeitpunkt verpflichtet, RX-WATERTEC über die Forderungen gegen Dritte aus den Weiterverkäufen umfassend Auskunft zu erteilen.

2. Wird die Lieferung vereinbart, so geht die Gefahr mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Soweit Lieferung und Montage durch RX-WATERTEC vereinbart ist, geht die Gefahr mit Abnahme bzw. Ingebrauchnahme auf den Kunden über.

§ 3 Gewährleistung

1. Der Kunde wird die bestellte Ware unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Waren sowie die jeweilige Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder ohne weiteres feststellbar sind, müssen RX-WATERTEC unverzüglich mitgeteilt werden. Beizufügen ist eine detaillierte Mängelbeschreibung. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Mängel der Waren, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen RX-WATERTEC unverzüglich nach deren Entdeckung mitgeteilt werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB beträgt für neue Artikel abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für gebrauchte Artikel wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von RX-WATERTEC durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Die Regelungen in Abschnitt A § 8 (Gewährleistung, Haftung) dieser AGB gelten entsprechend.

§ 4 Rücksendungen (RMA)

Rücksendungen bedürfen einer vorherigen RMA-Freigabe durch RX-WATERTEC und müssen entsprechend den mitgeteilten Versand- und Verpackungsvorgaben erfolgen. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.

Teil II. Werkleistungen

§ 1 Leistungsgegenstand, Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang der von RX-WATERTEC zu erbringenden Leistungen, insbesondere Montage-, Installations- und Inbetriebnahmeleistungen (nachfolgend „Werkleistungen“), ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie diesen AGB.

2. Die Leistungsabgrenzung nach Teil I § 1 Absatz 2 und Absatz 3 dieses Abschnitts B (keine Gutachten/Genehmigungen; mess- und eichrechtlicher Hinweis) gilt entsprechend.
3. Die Werkleistungen von RX-WATERTEC beschränken sich auf die vertraglich bezeichnete Montage, Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Sensorik- und IoT-Komponenten. RX-WATERTEC schuldet weder die Planung oder Dimensionierung der überwachten Anlage noch die Prüfung, ob deren Dimensionierung, Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Genehmigungsfähigkeit für den vom Kunden vorgesehenen Zweck ausreichend ist.

§ 2 Mitwirkungspflichten bei Werkleistungen

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 dieser AGB stellt der Kunde rechtzeitig und unentgeltlich bereit:
 - a. den Zugang zu den Standorten und Messstellen und zu sämtlichen Montageorten (wie z. B. Schächte, Zisternen, Technikräume, Dächer),
 - b. alle für die Leistungserbringung erforderlichen Sicherheitsfreigaben, Betreiberfreigaben, Zugangsberechtigungen, Genehmigungen und Einweisungen,
 - c. die bauseitigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch RX-WATERTEC, insbesondere bauliche und technische Voraussetzungen,
 - d. die erforderliche Stromversorgung sowie, soweit für den Betrieb erforderlich, geeignete Kommunikationsanbindungen (insbesondere LoRaWAN, NB-IoT oder Mobilfunk), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist sowie
 - e. einen vor Ort verfügbaren sachkundigen Ansprechpartner.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die Montagestelle und die zu überwachende Anlage zugänglich und in einem für die Montage geeigneten Zustand sind und dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Der Kunde gewährleistet im Bereich der Montagestelle die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und der einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften, soweit diese nicht ausdrücklich von RX-WATERTEC übernommen wurden.
3. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Leitungspläne, Bestandsunterlagen und sonstigen Angaben verantwortlich.
4. Verzögert sich die Werkleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt Abschnitt A § 6 Absatz 3 dieser AGB; RX-WATERTEC kann angemessene Mehraufwände, Wartezeiten und vergebliche Anfahrten zu den vereinbarten Sätzen berechnen.

§ 3 Abnahme, Gefahrübergang

1. RX-WATERTEC zeigt dem Kunden die Fertigstellung der Leistung an und stellt die Werkleistung zur Abnahme bereit. Der Kunde ist verpflichtet das Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Im Rahmen der Abnahme überprüft der Kunde, ob das Werk die vertragsgemäß vereinbarte Beschaffenheit hat. Über den Verlauf der Abnahme wird ein Protokoll geführt, in dem etwaige Mängel aufgeführt werden.

-
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Werkleistung unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von zehn Werktagen in Textform mitzuteilen.
 4. Das Werk gilt als abgenommen, wenn RX-WATERTEC dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
 5. Einzelne Leistungen von RX-WATERTEC können Gegenstand von Teilabnahmen sein, sofern die Teilabnahme dem Kunden zumutbar ist. Auf Verlangen von RX-WATERTEC sind abgeschlossene Teilleistungen gesondert abzunehmen.
 6. Nimmt der Kunde die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung (Produktivbetrieb), gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
 7. Hat der Kunde eine vorbehaltlose Teilabnahme erklärt, kann er eine Verweigerung der Gesamtabnahme nicht auf Mängel der entsprechend abgenommenen Teilleistung stützen, welche bereits im Zeitpunkt der Teilabnahme für ihn erkennbar waren und nicht gerügt wurden. Sollte der Kunde trotz des endgültigen Scheiterns der Gesamtabnahme entsprechend abgenommene Teilleistungen produktiv genutzt haben, wird er RX-WATERTEC für die gezogenen Nutzungen einen angemessenen Wertersatz bezahlen.
 8. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

§ 4 Mängelhaftung bei Werkleistungen

1. Bei Werkleistungen übernimmt RX-WATERTEC die Mängelhaftung dafür, dass die vereinbarten Leistungen den auf Grundlage des Vertrages vereinbarten Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind.
2. Die Verjährung bei Werkleistungen beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Ansprüche nach § 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB verjähren bei Werken, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, nach einem Jahr. Unberührt bleiben die gesetzlichen Fristen bei Vorsatz, Arglist sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt.
3. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von RX-WATERTEC durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung.
4. Die Regelungen in Abschnitt A § 8 (Gewährleistung, Haftung) dieser AGB gelten entsprechend.

§ 5 Vergütung, Abschlagszahlungen

1. Die Vergütung des Werklohns ist mit Abnahme zur Zahlung fällig.
2. Bei Werkleistungen mit erheblichem Leistungsumfang ist RX-WATERTEC berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für nachgewiesene, in sich abgeschlossene Leistungsteile nach Maßgabe des § 632a BGB zu verlangen. Gerät der Kunde mit einer fälligen Abschlagszahlung in

Verzug, kann RX-WATERTEC die Arbeiten nach vorheriger Ankündigung bis zum Ausgleich aussetzen; vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

§ 6 Bauverträge (§ 650a BGB)

1. Liegt ein Bauvertrag im Sinne des § 650a BGB vor, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen; bei Widerspruch gehen sie den übrigen Regelungen dieses Teils II vor. Die Geltung der VOB/B bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung in Textform; im Übrigen gelten die §§ 650a ff. BGB und diese AGB.
2. RX-WATERTEC schuldet auch bei baulicher Einordnung ausschließlich die vereinbarten Montage-, Installations-, Konfigurations- und Inbetriebnahmeleistungen einschließlich der Befestigung der Komponenten. Nicht geschuldet sind Planung, Berechnung, Dimensionierung sowie Erd-, Beton- und Tiefbauarbeiten. Die Verantwortung für behördliche Genehmigungen (insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen), für Standsicherheit, Baugrund und die technische Eignung der Gesamtanlage verbleibt beim Kunden.
3. Für Änderungen des Werkerfolgs und Zusatzleistungen gelten die §§ 650b und 650c BGB. Für angeordnete Mehrleistungen kann RX-WATERTEC eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der hierfür angebotenen Mehrvergütung verlangen (§ 650c Abs. 3 BGB).
4. Ergänzend zu Teil II § 2 und Abschnitt A § 6 stellt der Kunde den Zugang zum Baugrundstück, die bauseitigen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Genehmigungen bereit. Die Verkehrssicherungspflicht trägt RX-WATERTEC nur für den eigenen Arbeitsbereich und nur während der Ausführung der eigenen Leistungen; im Übrigen verbleibt sie beim Kunden. Der Kunde trägt das Baugrundrisiko und die Verantwortung für seine Pläne, Vorgaben und Vorleistungen. Der Kunde stellt RX-WATERTEC rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung: den ungehinderten Zugang zum Baugrundstück und zu den Arbeitsbereichen, die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen (insbesondere Strom, Wasser, Netzanbindung, Lager- und Aufstellflächen), die notwendigen Pläne, Angaben und Unterlagen sowie die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Freigaben.
5. RX-WATERTEC prüft die überlassenen Unterlagen, Vorgaben und Vorleistungen nur auf im Rahmen der übernommenen Leistungen erkennbare offensichtliche Unstimmigkeiten; eine fachplanerische, statische, hydraulische oder bautechnische Prüfung findet nicht statt. Bedenken teilt RX-WATERTEC dem Kunden in Textform mit; führt RX-WATERTEC eine Leistung auf ausdrückliche Anweisung trotz mitgeteilter Bedenken aus, ist sie insoweit von der Mängelhaftung befreit.
6. RX-WATERTEC kann Sicherheit nach § 650f BGB (Bauhandwerkersicherung) verlangen. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln, kann RX-WATERTEC eine gemeinsame Zustandsfeststellung nach § 650g BGB verlangen und diese bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kunden einseitig vornehmen. Für Abnahme, Gefahrübergang und Mängelhaftung gelten im Übrigen Teil II §§ 3 und 4 sowie Abschnitt A § 8 entsprechend.

7. RX-WATERTEC leistet dafür Gewähr, dass die Leistung bei Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von RX-WATERTEC durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Teil III. Dienstleistungen

§ 1 Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen schuldet RX-WATERTEC die vereinbarte Tätigkeit, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Erfolg. Der Kunde bleibt für Entscheidungen und die Umsetzung der auf Grundlage der Dienstleistung gewonnenen Erkenntnisse verantwortlich. Die erforderlichen Mitwirkungen ergeben sich aus dem Angebot und Abschnitt A § 6.

Teil IV. Software as a Service

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

1. RX-WATERTEC stellt dem Kunden die Plattform VUE.RX (nachfolgend „Plattform“) zur Nutzung über das Internet zur Verfügung.
2. RX-WATERTEC trägt dafür Sorge, dass die Daten am Übergabepunkt (Anwendungs-Endpunkt der Plattform) über das Internet abrufbar sind. Die Übertragung zwischen dem Übergabepunkt und den Systemen des Kunden sowie die hierfür erforderliche Telekommunikations-, Mobilfunk- und Funkanbindung (insbesondere LoRaWAN/NB-IoT) ist nicht Gegenstand dieses Teils und liegt nicht im Verantwortungsbereich von RX-WATERTEC.
3. RX-WATERTEC schuldet ausschließlich die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Plattform in ihrem jeweils aktuellen Funktionsumfang über Fernzugriff. RX-WATERTEC schuldet in Bezug auf die im Rahmen der Plattform erstellten Ergebnisse keinen bestimmten Erfolg oder Eignung für einen konkreten vom Kunden angestrebten Zweck. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass KI-gestützte Systeme auf probabilistischen Modellen und Algorithmen beruhen, die Ausgaben bzw. Ergebnisse liefern, welche fehlerhaft sein können und einer selbstständigen Verifizierung durch den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter bedürfen. RX-WATERTEC ist nicht verpflichtet, die von der Plattform erzeugten Ergebnisse, Inhalte oder Analysen auf rechtliche, inhaltliche oder tatsächliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für den Kunden zu überprüfen.
4. RX-WATERTEC schuldet keine Rechtsberatungs-, Genehmigungs- oder Gutachterleistungen. Hinweise, Warnungen, Prognosen und Handlungsempfehlungen der Plattform dienen ausschließlich der Entscheidungsunterstützung. Die Leistungen von RX-WATERTEC ersetzen ausdrücklich nicht die dem Kunden oder Dritten obliegenden gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Pflichten – insbesondere Betreiber-, Kontroll-, Prüf-, Wartungs- oder Verkehrssicherungspflichten – die in der alleinigen Verantwortung des Kunden oder des Dritten verbleiben. Verantwortung für die Interpretation der Messdaten, insbesondere im Genehmigungs-, Gefahrenabwehr- und Compliance-Kontext, sowie für die zu ergreifenden

Maßnahmen verbleibt beim Kunden, beim Betreiber bzw. bei der jeweils damit beauftragten Stelle.

5. Die Plattform und die Benachrichtigungsfunktionen sind Hilfsmittel zur Früherkennung und Überwachung. RX-WATERTEC schuldet weder einen bestimmten Überwachungserfolg noch die Verhinderung von Überflutungen, Anlagenschäden, Gewässer- oder Umweltbeeinträchtigungen oder sonstigen Schadensereignissen. Die dem Kunden bzw. Betreiber obliegenden Verkehrssicherungs-, Kontroll- und Betreiberpflichten werden durch die Leistungen von RX-WATERTEC nicht übernommen. Der Kunde hat eigene, vom Funktionieren der Plattform unabhängige Vorkehrungen für den Fall ausbleibender, verspäteter oder fehlerhafter Benachrichtigungen zu treffen. Die gesetzliche Haftung von RX-WATERTEC sowie die Haftungsregelungen in Abschnitt A § 8 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.
6. RX-WATERTEC bleibt das Recht vorbehalten, die Plattform weiterzuentwickeln, insbesondere Leistungen zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen, notwendig erscheinen, um Missbrauch zu verhindern, der IT-Sicherheit dienen oder wenn RX-WATERTEC aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf den Einsatz eines bestimmten KI-Sprachmodells im Rahmen der Plattform. RX-WATERTEC kann grundsätzlich ohne Mitteilung an den Kunden jederzeit Änderungen an der Plattform im Sinne dieses Absatzes oder Updates vornehmen. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde jedoch in geeigneter Weise informiert.
7. RX-WATERTEC beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in angemessenem Zeitrahmen sämtliche Softwarefehler nach diesen Bestimmungen.
8. RX-WATERTEC ist berechtigt, die Services für planbare Wartungsarbeiten innerhalb des Wartungsfensters zu unterbrechen. RX-WATERTEC kündigt geplante Wartung nach Möglichkeit mindestens 3 Werktage im Voraus in geeigneter Form an. Sicherheitskritische oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend erforderliche Maßnahmen (z. B. sicherheitskritische Patches) kann RX-WATERTEC auch kurzfristig und außerhalb des Wartungsfensters durchführen. RX-WATERTEC wird den Kunden unverzüglich unterrichten und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich halten. Das regelmäßige Wartungsfenster beträgt insgesamt höchstens vier Stunden pro Kalendermonat.
9. RX-WATERTEC stellt die vertraglich vereinbarte Datenhistorie im vereinbarten Umfang bereit. Eine darüber hinausgehende revisionssichere Langzeitarchivierung oder Backup-Leistung ist nur geschuldet, soweit ausdrücklich vereinbart. Für die Sicherung darüber hinausgehender eigener Datenbestände bleibt der Kunde verantwortlich.
10. Hinsichtlich der Zweckbestimmung der Plattform einschließlich ihrer KI-gestützten Funktionen und etwaiger Einsatzbeschränkungen gilt Folgendes:
 - a. Die Plattform einschließlich ihrer KI-gestützten Funktionen ist bestimmungsgemäß ein System zur Überwachung, Analyse und Entscheidungsunterstützung in der Regen- und Wasserbewirtschaftung. Sie ist nicht dazu bestimmt, als Sicherheitskomponente im Sinne von Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 („KI-

Verordnung“) eingesetzt zu werden oder sicherheitsrelevante Entscheidungen ohne menschliche Aufsicht zu treffen.

- b. Handlungsempfehlungen, Prognosen und Warnungen der Plattform sind unverbindliche Entscheidungsgrundlagen. Die Entscheidung über Maßnahmen sowie deren Umsetzung obliegen ausschließlich dem Kunden bzw. Betreiber.
- c. Soweit die Plattform Steuerungsfunktionen umfasst, führt sie ausschließlich vom Kunden konfigurierte oder freigegebene Regeln und Parameter aus. Der Kunde bleibt für die Festlegung der Steuerungslogik, deren Überwachung sowie für geeignete, von der Plattform unabhängige Sicherheits- und Notfallvorkehrungen, insbesondere mechanische Notentlastung und manuelle Übersteuerbarkeit, verantwortlich.
- d. Ein darüber hinausgehender Einsatz, insbesondere als Sicherheitskomponente kritischer Infrastruktur oder für sicherheitsrelevante Entscheidungen ohne menschliche Aufsicht, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit RX-WATERTEC. Soweit keine gesonderte schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist der Einsatz in sicherheitskritischer Infrastruktur ausdrücklich untersagt.
- e. Es ist dem Kunden untersagt, die Plattform in verbotenen Anwendungsbereichen im Sinne von Art. 5 KI-Verordnung einzusetzen.
- f. Der Kunde stellt RX-WATERTEC von begründeten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einem vom Kunden schuldhaft zu vertretenden, nicht vertragsgemäßen Einsatz der Plattform in Hochrisikobereichen oder verbotenen Anwendungsfeldern beruhen. Die Freistellung umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

11. Auf Abschnitt A § 3 Abs. 4 dieser AGB wird verwiesen. Die Laufzeit bestimmt sich nach Abschnitt A § 10 dieser AGB.

§ 2 Nutzungsrechte, Nutzungsregeln

- 1. Sämtliche Inhalte auf der Plattform sind urheberrechtlich geschützt.
- 2. RX-WATERTEC räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Plattform im vereinbarten Umfang ein. Das Nutzungsrecht ist auf die Vertragslaufzeit begrenzt und steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des jeweils fälligen Entgelts.
- 3. Der Kunde erhält Administrator-Zugänge und ist für das Berechtigungsmanagement, die Anlage und Löschung von Nutzern sowie den Schutz der Zugangsdaten verantwortlich.
- 4. Weitergehende Nutzungen, insbesondere Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung, sind, ohne eine ausdrückliche Zustimmung von RX-WATERTEC in Textform, nicht gestattet. Unzulässig sind insbesondere Reverse Engineering, die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, Sicherheitsangriffe, nicht autorisierte Lasttests, der Einsatz von Crawlern oder vergleichbaren Werkzeugen entgegen der üblichen Nutzung sowie die Nutzung rechtswidriger Inhalte. Der Kunde darf den Speicherplatz Dritten nicht zur Nutzung überlassen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

5. Soweit die Plattform Open-Source-Softwarekomponenten enthält, gelten für das Verhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Rechteinhabern ergänzend die betreffenden Open-Source-Lizenzbedingungen. Die vertraglichen Rechte und Pflichten von RX-WATERTEC gegenüber dem Kunden aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt. RX-WATERTEC wird den Kunden auf Verlangen in Textform über die eingesetzten Open-Source-Komponenten und die zugehörigen Lizenzbedingungen informieren.

§ 3 Vergütung, Zahlungsverzug

1. Für die Vergütung gilt Abschnitt A § 4 entsprechend.
2. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann RX-WATERTEC, nach entsprechender Mahnung und dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist, den Zugang verhältnismäßig einschränken (z. B. auf Lesezugriff/read-only) oder sperren. Die laufende Erfassung und Speicherung von Messdaten bleibt hiervon nach Möglichkeit unberührt, soweit dies zur Vermeidung von Datenverlusten beim Kunden erforderlich und für RX-WATERTEC zumutbar ist.

§ 4 Change- und Release-Management

1. RX-WATERTEC ist berechtigt, Funktionen, Programmierschnittstellen (APIs) oder sonstige Schnittstellen seiner Leistungen anzupassen oder einzustellen, soweit dadurch die in der jeweils maßgeblichen Leistungsbeschreibung als Hauptleistungen ausgewiesene Kernfunktionalität des gebuchten Pakets nicht wesentlich beeinträchtigt wird. RX-WATERTEC informiert den Kunden hierüber mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Änderung und stellt, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, Alternativen und/oder Migrationshinweise zur Verfügung. Bei sicherheitskritischen, gesetzlichen oder behördlich angeordneten Maßnahmen darf RX-WATERTEC diese Frist unterschreiten.
2. Änderungen, die die Kernfunktionalität des gebuchten Pakets wesentlich beeinträchtigen, nimmt RX-WATERTEC nur vor, wenn
 - a. zwingende Gründe vorliegen (insbesondere neue oder geänderte gesetzliche oder behördliche Anforderungen, Sicherheitsanforderungen oder die Einstellung oder Änderung von Leistungen, technischen Spezifikationen oder Schnittstellen wesentlicher Drittanbieter, von denen die Leistungserbringung abhängt), oder
 - b. RX-WATERTEC dem Kunden eine in der Gesamtbetrachtung gleichwertige und zumutbare Ersatzleistung anbietet, oder
 - c. der Kunde der Änderung zustimmt.
3. Führt eine Änderung nach Absatz 2 trotz angebotener Ersatzleistung zu einer für den Kunden wesentlichen und unzumutbaren Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. RX-WATERTEC weist den Kunden in der Änderungsmitteilung auf dieses Sonderkündigungsrecht, die Frist und die Rechtsfolgen hin.

§ 5 Integration von Fremdhardware und externen Datenquellen

1. Soweit einzelvertraglich vereinbart, wird RX-WATERTEC, nach Maßgabe des jeweiligen Angebots bzw. der Leistungsbeschreibung, in die Plattform zusätzlich Hardware Dritter (nachfolgend „Fremdhardware“) sowie externe Datenquellen Dritter (nachfolgend „externe Datenquellen“) anbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Integration einer bestimmten oder beliebigen Fremdhardware oder externen Datenquelle besteht nicht.
2. Die Anbindung von Fremdhardware und externen Datenquellen setzt voraus, dass diese die von RX-WATERTEC festgelegten technischen Anforderungen, Schnittstellen- und Kompatibilitätsvoraussetzungen erfüllen. RX-WATERTEC unterstützt ausschließlich die von ihr freigegebenen bzw. dokumentierten Schnittstellen. Die jeweils geltenden Anforderungen, der Integrationsprozess und die sonstigen Voraussetzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung oder gesonderten, von RX-WATERTEC bereitgestellten technischen Vorgaben (z. B. einer Schnittstellen- bzw. Kompatibilitätsliste) in ihrer jeweils gültigen Fassung vor Vertragsschluss.
3. Die Beschaffung, der Betrieb, die Lizenzierung, die Wartung und die Funktionsfähigkeit der Fremdhardware und der externen Datenquellen sowie die Einräumung der hierfür erforderlichen Rechte und Zugänge obliegen dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde stellt sicher, dass er zur Anbindung und zur Weitergabe der betreffenden Daten an RX-WATERTEC berechtigt ist.
4. Support-, Wartungs- und Gewährleistungsleistungen von RX-WATERTEC beziehen sich ausschließlich auf die Plattform und die von RX-WATERTEC bereitgestellte Sensorik. Support für Fremdhardware und externe Datenquellen wird nur erbracht, soweit dies ausdrücklich und gesondert mindestens in Textform vereinbart und vergütet ist. Aufwände zur Analyse oder Behebung von Störungen, die sich als im Bereich der Fremdhardware oder externer Datenquellen liegend herausstellen, kann RX-WATERTEC nach Aufwand abrechnen, sofern sie den Kunden zuvor darauf hingewiesen hat.
5. RX-WATERTEC schuldet ausdrücklich nicht die Überprüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität, Genauigkeit oder Verfügbarkeit von Messwerten, Wetterdaten, Prognosen, Kartenmaterial oder sonstigen Informationen, die von Fremdhardware, externen Datenquellen oder sonstigen Dritten stammen und nicht von RX-WATERTEC selbst erzeugt werden. Solche Daten werden auf der Plattform unverändert bzw. lediglich technisch aufbereitet dargestellt und dienen ausschließlich der Überwachung und Entscheidungsunterstützung. Die Verantwortung für auf ihrer Grundlage getroffene Entscheidungen verbleibt beim Kunden.
6. Werden Fremdsensoren oder Fremdhardware in oder an baulichen Anlagen, Bauwerken oder Grundstücken des Kunden oder Dritter verbaut oder betrieben, so gilt Folgendes: Der Kunde stellt RX-WATERTEC von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Bereitstellung, dem Zustand, dem Einbau, dem Betrieb oder der mangelnden Berechtigung hinsichtlich der Fremdhardware oder der externen Datenquellen gegen RX-WATERTEC geltend gemacht werden, soweit der Kunde die zugrunde liegenden Umstände zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Sie gilt nicht, soweit die Inanspruchnahme auf einer von RX-WATERTEC zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

§ 6 Sperre, Einstellung, Produktabkündigung (EOL)

1. RX-WATERTEC kann den Zugang aus wichtigem Grund ganz oder teilweise sperren, insbesondere bei schwerwiegendem Missbrauch, erheblichen Sicherheitsrisiken oder Zahlungsverzug mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung (mindestens zwei Monatsentgelte) im Sinne von Abschnitt B, Teil IV § 3 Abs. 2. Die Sperre wird zuvor unter angemessener Fristsetzung (mindestens zehn Werktage) angedroht, ist auf das Erforderliche zu beschränken und wird nach Wegfall des Grundes unverzüglich aufgehoben.
2. RX-WATERTEC kann Module oder Produkte abkündigen (End of Life – EOL). RX-WATERTEC wird den Kunden mindestens 6 Monate vor dem EOL-Datum und für kernwesentliche Funktionen mindestens 12 Monate vorher informieren. Bis zum EOL-Datum erbringt RX-WATERTEC den vertraglich vereinbarten Support; danach besteht keine Pflicht zu Updates oder Patches, jedoch werden für einen angemessenen Übergangszeitraum kritische Sicherheits-Patches oder ein sicherer Datenexport bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart.
3. Entfällt eine wesentliche Kernfunktion dauerhaft ohne zumutbare Ersatzleistung, kann der Kunde das betroffene Modul außerordentlich zum EOL-Datum kündigen und anteilig vorausbezahlte Entgelte für Zeiträume nach dem EOL-Datum zurückverlangen oder eine angemessene Minderung verlangen.

§ 7 Mängelhaftung

1. RX-WATERTEC gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Plattform gemäß der Leistungsbeschreibung und dieser AGB.
2. Die Mängelansprüche bestehen nicht bei Ursachen außerhalb des Einflussbereichs von RX-WATERTEC, insbesondere bei kundenseitiger Fehlkonfiguration oder Störungen in Netzen oder Diensten Dritter.
3. RX-WATERTEC gewährleistet eine Erreichbarkeit ihrer Server von 99 % im Jahresmittel. RX-WATERTEC haftet nicht für Ansprüche, die daraus entstehen, dass die Software vorübergehend, insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung steht, sofern der Ausfall eine Gesamtzeit von 1 % eines Jahres pro Kalenderjahr nicht überschreitet und bei längeren Ausfällen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von RX-WATERTEC liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
4. Die monatliche Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = ((\text{Gesamtzeit des Kalendermonats} - \text{anrechenbare Nichtverfügbarkeit}) / \text{Gesamtzeit des Kalendermonats}) \times 100$$

-
5. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit bleiben außer Betracht:
- a. angekündigte Wartungsarbeiten innerhalb eines vereinbarten Wartungsfensters von insgesamt höchstens vier Stunden pro Kalendermonat, sofern sie dem Kunden – soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird - mindestens drei Werktage vorher angekündigt wurden;
 - b. kurzfristig erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, deren unverzügliche Durchführung zur Abwehr konkreter erheblicher Sicherheitsrisiken erforderlich ist;
 - c. Störungen, die auf den Systemen, Endgeräten, Zugangsdaten oder der Internetanbindung des Kunden beruhen;
 - d. Störungen von Telekommunikations-, Mobilfunk- oder Funknetzen außerhalb des Übergabepunkts, insbesondere LoRaWAN und NB-IoT, soweit RX-WATERTEC die betreffende Verbindung nicht selbst als vertragliche Leistung schuldet;
 - e. vom Kunden oder von nicht durch RX-WATERTEC beauftragten Dritten verursachte Störungen;
 - f. Fälle höherer Gewalt nach Abschnitt A § 9.
6. Unterschreitet die monatliche Verfügbarkeit 99,0 %, erhält der Kunde auf Verlangen eine Servicegutschrift auf das auf den betroffenen Kalendermonat entfallende Plattformentgelt:
- a. bei einer Verfügbarkeit von weniger als 99,0 %, aber mindestens 98,5 %: 5 %;
 - b. bei einer Verfügbarkeit von weniger als 98,5 %, aber mindestens 98,0 %: 10 %;
 - c. bei einer Verfügbarkeit von weniger als 98,0 %: 20 %.
- Der Kunde hat die Gutschrift innerhalb von drei Monaten nach Ende des betroffenen Kalendermonats in Textform geltend zu machen. Die Gutschrift wird mit der nächsten Rechnung verrechnet. Zwingende gesetzliche Mängel-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt; erhaltene Gutschriften werden auf einen Schadensersatz wegen derselben Beeinträchtigung angerechnet.
7. Unterschreitet die Verfügbarkeit in drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten jeweils 98,0 %, kann der Kunde den betroffenen Plattformvertrag außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen kündigen, wenn RX-WATERTEC die Unterschreitung zu vertreten hat und eine zuvor gesetzte angemessene Abhilfefrist erfolglos abgelaufen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
8. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von RX-WATERTEC durch Beseitigung des Mangels, durch Bereitstellung einer den Mangel nicht aufweisenden Fassung oder durch Aufzeigen einer zumutbaren Möglichkeit, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround).
9. Der Kunde darf eine Minderung nicht durch eigenmächtigen Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen; entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel nach § 536a Absatz 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
-

10. RX-WATERTEC übernimmt keine Gewähr für etwaige Änderungen, Störungen, Ausfälle, Sicherheitslücken oder Leistungsänderungen von Fremdhardware, externen Datenquellen oder zugehörigen Diensten Dritter. Dies gilt insbesondere auch für Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Plattform, die auf Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden oder Dritter beruhen. Zeiten, in denen die Plattform aufgrund solcher Umstände nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, gelten nicht als von RX-WATERTEC zu vertretende Nichtverfügbarkeit.
11. RX-WATERTEC haftet nach Maßgabe von Abschnitt A § 8 nicht für Schäden, die auf einer vom Kunden schuldhaft zu vertretenden, nicht vertragsgemäßen Verwendung der Plattform entgegen der in Abschnitt B Teil IV § 1 Abs. 10 geregelten Zweckbestimmung beruhen. Dies gilt nicht, soweit eine von RX-WATERTEC zu vertretende Pflichtverletzung für den Schaden mitursächlich war. Soweit der Kunde durch eine wesentliche Veränderung, eine eigene Kennzeichnung oder eine Änderung der Zweckbestimmung nach den gesetzlichen Vorschriften als Anbieter des KI-Systems gilt, obliegen ihm die damit verbundenen gesetzlichen Pflichten.
12. Eine Selbstvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen.
13. Die Regelungen in Abschnitt A § 8 (Gewährleistung, Haftung) dieser AGB gelten entsprechend.

§ 8 Anbieterwechsel, Datenportabilität

1. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit und unabhängig von einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, zu einem anderen Anbieter, der die gleiche Dienstleistung abdeckt, zu wechseln oder die Übertragung aller exportierbaren Daten und anderer Elemente, einschließlich Anwendungen, für die der Kunde ein Nutzungsrecht hat („digitale Vermögenswerte“) zu der IKT-Infrastruktur in den eigenen Räumlichkeiten des Kunden, zu verlangen. Folgendes ist hierbei zu beachten:
 - a. Ein Dienst der gleichen Dienstleistung wird angenommen, wenn der Dienst dasselbe Hauptziel und dasselbe Dienstmodell für die Datenverarbeitung hat sowie dieselben Hauptfunktionen aufweist wie der Dienst von RX-WATERTEC. Die hierfür maßgebliche von RX-WATERTEC angebotene Dienstleistung richtet sich nach Abschnitt B Teil IV dieser Bedingungen sowie den Leistungsbeschreibungen von RX-WATERTEC im Angebot und/oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
 - b. Als exportierbare Daten gelten die vom Kunden im Rahmen der Nutzung des Dienstes eingegebenen oder aus der Nutzung resultierenden Daten einschließlich zugehöriger Metadaten, die aus dem Dienst extrahiert werden können. Nicht erfasst werden Daten, die ausschließlich der internen Funktionsweise des Dienstes dienen, geschützte Inhalte Dritter oder des Anbieters (z. B. proprietäre Strukturen, Algorithmen, Lizenzen oder Geschäftsgeheimnisse), einschließlich solcher Ergebnisse, Modelle oder Ausgabedaten, deren Offenlegung Rückschlüsse auf die Funktionsweise, Logik oder von RX-WATERTEC eingesetzten algorithmischen Verfahren zulassen würden, soweit ihre Übertragung nicht zwingend für die weitere Nutzung durch den Kunden erforderlich ist. Eine Auflistung der exportierbaren und

nicht exportierbaren Daten ist entsprechend Absatz 9 in der Anlage 1 zu diesen AGB zu finden.

2. Der Kunde zeigt RX-WATERTEC die Einleitung des Anbieterwechsels 2 Monate vor dessen Durchführung an (Ankündigungsfrist). Die übrigen Kündigungsregelungen für den jeweiligen Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Die Übergangsfrist für die Übertragung der Daten zu einem anderen Anbieter oder der IKT-Infrastruktur in den eigenen Räumen des Kunden beträgt höchstens 30 Kalendertage ab Ablauf der Ankündigungsfrist nach Absatz 2 (Übergangszeitraum).
4. Ist der Übergangszeitraum technisch nicht durchführbar, so teilt RX-WATERTEC dies dem Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Beantragung des Wechsels mit und begründet die technische Undurchführbarkeit. RX-WATERTEC gibt einen alternativen Übergangszeitraum an, der sieben Monate nicht überschreiten darf.
5. Der Kunde ist berechtigt, den Übergangszeitraum einmal um einen Zeitraum zu verlängern, den er für seine eigenen Zwecke für angemessen hält. Der jeweilige Vertrag läuft während des Übergangszeitraums unverändert fort.
6. Der Wechselprozess führt nicht automatisch zum Wegfall vereinbarter Entgelte für eine feste Vertragslaufzeit. Endet ein befristeter Vertrag aufgrund des vom Kunden gewünschten Wechsels vorzeitig, kann RX-WATERTEC ein vorzeitiges Beendigungsentgelt nur verlangen, soweit dieses gesetzlich zulässig und dem Kunden vor Vertragsschluss transparent mitgeteilt worden ist.

Das vorzeitige Beendigungsentgelt entspricht höchstens den bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ausstehenden Netto-Grundentgelten, abzüglich der infolge der Beendigung ersparten Aufwendungen und der Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung freiwerdender Ressourcen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Nachteil entstanden ist.

Das vorzeitige Beendigungsentgelt ist kein Wechselentgelt. Gesetzliche Beschränkungen und Verbote von Wechselentgelten bleiben unberührt.

7. RX-WATERTEC wird die für die vertraglich vereinbarten Dienste bzw. Leistungspflichten relevante Ausstiegsstrategie des Kunden unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung der hierfür einschlägigen Informationen. RX-WATERTEC ist jedoch zu einem Wechselerfolg nicht verpflichtet, insbesondere ist RX-WATERTEC nicht dazu verpflichtet Leistungen für die/in der fremden Infrastruktur des neuen Anbieters zu erbringen.
8. Während des Übergangszeitraums unterstützt RX-WATERTEC den Kunden, indem sie
 - a. dem Kunden und den von ihm autorisierten Dritten beim Vollzug des Wechsels angemessene Unterstützung leistet, soweit dies RX-WATERTEC technisch, insbesondere auf Basis der vorhandenen Schnittstellen, möglich ist;

- b. mit der gebotenen Sorgfalt handelt, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten und die vertragsgemäßen Dienste fortzusetzen;
- c. den Kunden über bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Dienste unterrichtet;
- d. für ein hohes Maß an Sicherheit während des Wechsels sorgt, insbesondere hinsichtlich der Datenübertragung und während des Datenzugriffs im Abrufzeitraum nach Absatz 10.

9. RX-WATERTEC stellt dem Kunden folgende Informationen bereit:

- a. eine Auflistung aller Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, die während des Wechselvollzugs übertragen werden können, einschließlich aller exportierbaren Daten (Anlage 1, Abschnitt A dieser Bedingungen).
- b. eine Auflistung der Datenkategorien, die für die interne Funktionsweise des Dienstes von RX-WATERTEC spezifisch sind und die von den exportierbaren Daten nach Absatz 9 Buchstabe a) ausgenommen sind, da die Gefahr einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen der RX-WATERTEC besteht (Anlage 1, Abschnitt B). Dies gilt jedoch nur, wenn solche Ausnahmen den Anbieterwechsel nicht behindern oder verzögern.
- c. eine allgemeine Beschreibung der technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen, die RX-WATERTEC getroffen hat, um einen widerrechtlichen internationalen staatlichen Zugang zu nicht personenbezogenen Daten zu verhindern. Diese Informationen sind unter <https://www.rx-watertec.com/data-act> öffentlich abrufbar.

10. Nach Ablauf des Übergangszeitraums erhält der Kunde für 30 Kalendertage die Möglichkeit seine Daten abzurufen („Abrufzeitraum“). Während des Abrufzeitraums bleibt das Sicherheitsniveau nach Absatz 8 Buchstabe d) bestehen.

11. Der Kunde hat RX-WATERTEC innerhalb der Ankündigungsfrist im Sinne von Absatz 2 – spätestens bis zu ihrem Ablauf – mitzuteilen, ob er

- a. zu einem anderen Anbieter wechselt; der Kunde hat in diesem Fall die erforderlichen Angaben zu dem neuen Anbieter zu machen;
- b. zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten übergeht oder
- c. die Löschung seiner exportierbaren Daten verlangt.

12. Betrifft der Wechsel nur ein technisch und vertraglich selbstständiges Modul, endet ausschließlich der Vertrag über dieses Modul. Betrifft der Wechsel die gesamte Plattform VUE.RX, endet der Plattformvertrag mit erfolgreichem Abschluss des Wechsels oder zu einem vom Kunden mitgeteilten späteren Zeitpunkt. Ein Hardware-as-a-Service-Vertrag endet gleichzeitig nur, soweit die betreffende Hardware ausschließlich zusammen mit dem beendeten Plattformdienst genutzt werden kann. Kauf-, Werk-, Bau- und bereits vollständig erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

13. RX-WATERTEC löscht sämtliche exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die direkt vom Kunden generiert wurden oder sich direkt auf ihn beziehen, nach Ablauf des Abrufzeitraums oder nach Ablauf eines vereinbarten alternativen Zeitraums, sofern der

Wechsel erfolgreich vollzogen wurde und soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Auf Verlangen wird RX-WATERTEC dem Kunden die Löschung schriftlich bestätigen.

14. Die Kosten für etwaige Wechselentgelte werden wie folgt geregelt:

- a. Bis einschließlich 11. Januar 2027 kann RX-WATERTEC für gesetzlich geschuldete Wechselmaßnahmen nur unmittelbar mit dem Wechsel verbundene und nachweisbare Kosten als ermäßigte Wechselentgelte berechnen.
- b. Ab dem 12. Januar 2027 werden für gesetzlich geschuldete Wechselmaßnahmen keine Wechselentgelte erhoben.
- c. Über die gesetzlichen Mindestpflichten hinausgehende Zusatzleistungen (z. B. beschleunigte Migration, Konvertierungen in Sonderformate, projektbezogene Unterstützung) sind gesondert zu beauftragen und werden nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen abgerechnet.

Teil V. Wartung und Support; SLA

§ 1 Vertragsgegenstand

1. RX-WATERTEC erbringt Wartungs- und Supportleistungen, insbesondere für die VUE.RX-Plattform, soweit dies ausdrücklich mit dem Kunden mindestens in Textform vereinbart ist. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Angebot, der Leistungsbeschreibung, individuellen Vereinbarung und/oder diesen AGB.
2. Im Rahmen von Monitoring-, Support- und Wartungsleistungen wird RX-WATERTEC, soweit nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist, ausschließlich beratend und unterstützend tätig, ohne einen bestimmten Erfolg oder eine Kundenzielsetzung zu schulden. Insbesondere schuldet RX-WATERTEC ohne gesonderte Vereinbarung nicht:
 - a. Hinweise und Beratung zu Veränderungen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Leistungen sind, insbesondere keine Anpassung an neue Produkte, geänderte Betriebsabläufe des Kunden oder sonstige bzw. gesetzliche Neuerungen;
 - b. die Anpassung an eine geänderte Hardware- oder Systemumgebung des Kunden;
 - c. Schulungen und weitergehende fachliche Unterstützung.
3. Die Laufzeit bestimmt sich nach Abschnitt A § 10 dieser AGB.

§ 2 Support der VUE.RX-Plattform

1. Soweit RX-WATERTEC Service- und Supportleistungen für die VUE.RX-Plattform schuldet, hat der Kunde seine Supportanfragen telefonisch an +49 (0) 721 98618712 per E-Mail an support@rx-watertec.com oder über das jeweilige Ticket-System zu richten.
2. RX-WATERTEC unterstützt den Kunden hinsichtlich der Beratung telefonisch oder auf sonstigem Wege der Fernkommunikation.

3. Sofern nicht anders vereinbart, steht RX-WATERTEC dem Kunden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung („Servicezeiten“). Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage am Sitz von RX-WATERTEC. RX-WATERTEC wird innerhalb der Servicezeiten eingehende Anfragen des Kunden beantworten. Für jede Anfrage des Kunden vergibt RX-WATERTEC eine Bearbeitungsnummer ("Ticket").
4. Soweit ein Ticket-System zur Verfügung gestellt wird, hat der Kunde für jede Anfrage ein sog. „Ticket“ zu eröffnen. Soweit in dem Ticketing System Pflichtfelder ausgewiesen sind, hat der Kunde die Pflichtfelder vollständig auszufüllen. Der Kunde hat RX-WATERTEC alle Informationen zu übermitteln, die notwendig sind, damit RX-WATERTEC die Anfrage bearbeiten und die geschuldete Leistung erbringen kann. Die ordnungsgemäße Anfrage über das System sichert die korrekte Dokumentation, Priorisierung und Bearbeitung der Anfrage. Ohne ein entsprechendes Ticket kann die Bearbeitung nicht sichergestellt werden und es kann zu Verzögerungen oder ungenauen Abrechnungen kommen.
5. Störungen wird der Kunde möglichst detailliert beschreiben; die Meldung muss mindestens folgendes enthalten: eine genaue Beschreibung des Problems (Fehlerbild und erwartetes Verhalten), Screenshots/Logs, Nennung der betroffenen Funktion/Asset, eine Beschreibung der Reproduktion des Fehlers sowie die Benennung eines aussagefähigen Ansprechpartners.
6. RX-WATERTEC schuldet innerhalb der Servicezeiten lediglich eine Aufnahme des herangetragenen Themas, nicht jedoch eine sofortige Bearbeitung, soweit nicht ein entsprechendes Service Level geschuldet ist.

§ 3 Reaktionszeiten

1. Soweit RX-WATERTEC im Rahmen des VUE.RX-Supports vertraglich Reaktionszeiten schuldet, richten sich die Einstufung der Meldungen (Severity-Klassen S1–S4), die Servicezeiten und die Reaktionsfristen nach der SLA-Anlage bzw. dem jeweiligen Angebot.
2. RX-WATERTEC reagiert auf ordnungsgemäß eingegangene Problemmeldungen innerhalb der nach der SLA-Anlage geltenden Reaktionsfristen mit einer ersten Einschätzung zum weiteren Vorgehen. Die Reaktionsfrist betrifft nur die erste Einschätzung und stellt keine Fehlerbehebungsfrist dar.
3. Die Reaktionsfrist beginnt mit Eingang der Meldung des Kunden bei RX-WATERTEC. Die Meldung des Fehlers oder der Beeinträchtigung muss alle für die Bearbeitung relevanten Informationen enthalten, die RX-WATERTEC zur Erbringung der geschuldeten Leistung benötigt, und mindestens folgendes enthalten: eine genaue Beschreibung des Problems (Fehlerbild und erwartetes Verhalten), Screenshots/Logs, Nennung der betroffenen Funktion/Asset, eine Beschreibung der Reproduktion des Fehlers sowie die Benennung eines aussagefähigen Ansprechpartners. Die Reaktionsfrist läuft ausschließlich während der vorgenannten Servicezeiten.
4. Die Reaktionszeit ist gewahrt, wenn RX-WATERTEC innerhalb der vorgenannten Servicezeiten den Eingang der Problemmeldung bestätigt und den Kunden über seine erste Einschätzung zur

Problemlösung informiert. Zeiten außerhalb der Servicezeiten sind für die Berechnung nicht maßgeblich. Anfragen außerhalb der Servicezeiten gelten als am nächsten Werktag um 8:00 Uhr eingegangen.

5. RX-WATERTEC entscheidet unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Störung nach pflichtgemäßem Ermessen über die zur Bearbeitung geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Beseitigung eines Mangels, für den RX-WATERTEC nach Teil IV § 7 einzustehen hat, wird nicht gesondert vergütet. Andere Leistungen werden nur nach Maßgabe von § 4 dieses Teils gesondert vergütet.

§ 4 Vergütung und Abgrenzung der Leistungen

1. Die Beseitigung von Mängeln, für die RX-WATERTEC nach Teil IV § 7 oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat, ist mit dem vereinbarten Plattformentgelt abgegolten. Hierzu gehören die Fehleranalyse und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Funktionsfähigkeit der Plattform.
2. Gesondert vergütungspflichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich von einem vereinbarten Support- oder Wartungspaket umfasst werden, insbesondere:
 - a. Anwenderberatung und Schulungen
 - b. Konfigurations- und Parametrierungsänderungen auf Wunsch des Kunden;
 - c. Einrichtung zusätzlicher Nutzer, Standorte, Sensoren, Dashboards, Auswertungen oder Schnittstellen;
 - d. Datenmigrationen, Sonderauswertungen und Exporte außerhalb der vertraglich geschuldeten Standardfunktionen;
 - e. Anpassungen an geänderte Systeme, Prozesse oder Anforderungen des Kunden;
 - f. Analyse und Behebung von Störungen, deren Ursache außerhalb des Verantwortungsbereichs von RX-WATERTEC liegt. Bestehen nach einer ersten Prüfung Anhaltspunkte für eine von außerhalb stammende Ursache, teilt RX-WATERTEC dies dem Kunden mit; auf Abs. 4 wird verwiesen.
 - g. Leistungen an Fremdhardware oder externen Datenquellen.
3. Für die Prüfung von Störungen, deren Ursache möglicherweise außerhalb des Verantwortungsbereichs von RX-WATERTEC liegt, gilt Abschnitt A § 8 Abs. 10. Die Beseitigung von Mängeln, für die RX-WATERTEC einzustehen hat, wird nicht auf vereinbarte Supportkontingente angerechnet.
4. Die Vergütung für gesondert vergütungspflichtige Leistungen richtet sich nach den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Sätzen. Eine Abrechnung ohne vorherige Aufwandsfreigabe erfolgt nur bis zu einem Betrag von 250 Euro netto je Störung. Bei voraussichtlicher Überschreitung holt RX-WATERTEC zuvor die Freigabe des Kunden in Textform ein.

5. Soweit Zeitkontingente vereinbart wurden, gelten sie für die ausdrücklich vom Supportpaket umfassten Leistungen. Zeiten für die Beseitigung von Mängeln nach Absatz 1 werden nicht auf ein Supportkontingent angerechnet.
6. Änderungen pauschaler Wartungsgebühren und vereinbarter Stunden- oder Tagessätze richten sich ausschließlich nach Abschnitt A § 4 Abs. 6. Eine zusätzliche Preisanpassung nach diesem Teil V findet nicht statt.

§ 5 Haftung

1. Im Fall der Aussetzung von Wartungsleistungen infolge Zahlungsverzugs des Kunden haftet RX-WATERTEC nicht für hieraus beim Kunden entstehende Schäden.
2. Die Regelungen in Abschnitt A § 8 (Gewährleistung, Haftung) dieser AGB gelten entsprechend.

§ 6 Anpassung und Kündigung bei dauerhaft unwirtschaftlichem Wartungsaufwand

1. Übersteigt der erforderliche Wartungsaufwand das vereinbarte Kontingent aufgrund bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer und von RX-WATERTEC nicht zu vertretender Umstände dauerhaft um mehr als 50 %, kann RX-WATERTEC eine angemessene Anpassung des Leistungsumfangs oder der Vergütung verlangen.
2. RX-WATERTEC legt dem Kunden die maßgeblichen Umstände dar. Die Parteien bemühen sich innerhalb von vier Wochen um eine Einigung.
3. Kommt keine Einigung zustande, kann RX-WATERTEC das betroffene Wartungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Vorausgezahlte Entgelte für Zeiträume nach Vertragsende werden anteilig erstattet.

Teil VI. Hardware-as-a-Service

§ 1 Vertragsgegenstand, Rechtsnatur, Laufzeit, Kündigung

1. Soweit vereinbart überlässt RX-WATERTEC dem Kunden Hardware, insbesondere Sensorik- und IoT-Komponenten einschließlich zugehöriger Bauteile (nachfolgend „Hardware“), gegen laufendes Entgelt zur Nutzung für die vertraglich vereinbarte Zeit. Die Überlassung erfolgt stets im Verbund mit der Bereitstellung der Plattform VUE.RX (Teil IV dieser AGB) sowie den zugehörigen Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsleistungen nach Maßgabe dieses Teils VI.
2. Die Nutzungsüberlassung der Hardware richtet sich nach den §§ 535 ff. BGB, soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Die Regelungen des Teils I (Kauf) finden auf die überlassene Hardware keine Anwendung.

3. Der Kunde erwirbt kein Eigentum an der Hardware. Ein Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung einer Kaufoption besteht nicht, es sei denn, eine Kaufoption oder ein späterer Erwerb ist zwischen den Parteien ausdrücklich in Textform gesondert vereinbart.
4. Die Laufzeit und die Kündigung bestimmen sich nach Abschnitt A § 10 dieser Bedingungen. Die Überlassung der Hardware ist untrennbar mit dem Vertrag über die Nutzung der Plattform VUE.RX (Teil IV) verbunden. Endet dieser, endet zeitgleich und ohne gesonderte Kündigung auch der Vertrag über die Überlassung der Hardware.
5. Die Regelungen in Abschnitt B Teil V § 6 dieser AGB (Anpassung und Kündigung bei dauerhaft unwirtschaftlichem Wartungsaufwand) gelten entsprechend.

§ 2 Eigentum, Kennzeichnung, Schutz des Eigentums

1. Die Hardware bleibt im Eigentum von RX-WATERTEC. Die Parteien beabsichtigen nur eine vorübergehende, lösbare Verbindung mit dem Grundstück, Gebäude oder der Anlage. Der Kunde wird RX-WATERTEC unverzüglich über Zugriffe Dritter informieren und diese auf das Eigentum von RX-WATERTEC hinweisen.
2. RX-WATERTEC ist berechtigt, die Hardware als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, solche Kennzeichnungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Hardware zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder Dritten Rechte an ihr einzuräumen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, RX-WATERTEC unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn Dritte auf die Hardware zugreifen oder Rechte an ihr geltend machen, insbesondere bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen. Der Kunde weist Dritte auf das Eigentum von RX-WATERTEC hin und übermittelt RX-WATERTEC die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen. Die Kosten einer berechtigten Intervention trägt der Kunde, soweit der Dritte sie nicht ersetzt.

§ 3 Nutzung, Pflichten des Kunden

1. Der Kunde darf die Hardware ausschließlich bestimmungsgemäß und im vertraglich vorgesehenen Umfang am vereinbarten Installationsstandort nutzen.
2. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt:
 - a. die Hardware zu demontieren, zu öffnen, umzubauen, zu verändern, selbst zu reparieren oder durch Dritte reparieren zu lassen,
 - b. den Standort der Hardware ohne vorherige Zustimmung von RX-WATERTEC in Textform zu verändern,
 - c. die Hardware an Dritte weiterzugeben, unterzuvermieten oder Dritten den Gebrauch zu überlassen,
 - d. Software, Firmware, Parametrierungen oder Konfigurationen der Hardware zu verändern oder auszulesen.

3. Der Kunde hat die Hardware pfleglich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff und Beschädigung im zumutbaren Rahmen zu schützen sowie die Betriebs-, Installations- und Bedienungsvorgaben von RX-WATERTEC einzuhalten (Obhutspflicht). Erkennbare Schäden, Störungen, Verluste oder Zugriffe Dritter hat der Kunde RX-WATERTEC unverzüglich in Textform anzuzeigen.
4. Der Kunde gewährt RX-WATERTEC sowie den von ihr beauftragten Personen nach vorheriger Abstimmung Zutritt zum Standort, soweit dies - insbesondere für Inspektion, Instandsetzung, Batterie- oder Sensortausch, Nachrüstung oder Demontage der Hardware - erforderlich ist. Der Kunde stellt den erforderlichen Zugang sicher und holt etwaige Zustimmungen Dritter (z. B. Eigentümer oder sonstiger Berechtigter) rechtzeitig ein.
5. Verzögert oder verhindert der Kunde einen abgestimmten Zutritt aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt Abschnitt A § 6 Absatz 3 entsprechend. RX-WATERTEC kann angemessene Mehraufwände, Wartezeiten und vergebliche Anfahrten zu den vereinbarten Sätzen berechnen.
6. Bei Diebstahl oder Verlust der Hardware unterrichtet der Kunde RX-WATERTEC unverzüglich in Textform.

§ 4 Bereitstellung, Installation

1. RX-WATERTEC installiert die Hardware am vereinbarten Standort und nimmt sie in Betrieb. Bis zum Abschluss der Installation und Inbetriebnahme trägt RX-WATERTEC die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware.
2. Mit Abschluss der Installation und Inbetriebnahme übernimmt der Kunde die Obhut über den Installationsstandort. Das Eigentum an der Hardware verbleibt hiervon unberührt bei RX-WATERTEC.
3. Die Installation und Inbetriebnahme der Hardware beinhaltet keine Prüfung oder Bestätigung der Planung, Dimensionierung, Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Genehmigungsfähigkeit der überwachten Anlage. Die Leistungsabgrenzung nach Abschnitt A § 2 Abs. 5 sowie Abschnitt B Teil I § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Inspektion und Instandsetzung

1. RX-WATERTEC hält die Hardware während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand. Die hierfür erforderliche Inspektion und Instandsetzung erfolgt nach einem zustandsorientierten Ansatz (Condition Based Maintenance) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
2. Die Inspektion umfasst ausschließlich Maßnahmen zur Feststellung des Ist-Zustands der Hardware sowie zur Prüfung, ob sich diese im vertragsgemäßen Sollzustand befindet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Inspektion grundsätzlich automatisiert und datenbasiert über die Plattform VUE.RX. Kontrollen vor Ort können ergänzend, gemäß Absatz 4, durchgeführt werden.

3. Die Instandsetzung umfasst ausschließlich Maßnahmen, die erforderlich sind, um den geschuldeten vertragsgemäßen Sollzustand wiederherzustellen, wenn eine Inspektion ergeben hat, dass dieser nicht mehr vorliegt.
4. RX-WATERTEC schuldet keine turnusmäßige Instandsetzung vor Ort. Maßnahmen der Instandsetzung vor Ort erfolgen nur, wenn eine Inspektion einen entsprechenden Bedarf ergeben hat. RX-WATERTEC ist jedoch berechtigt, zusätzliche Kontrollen vor Ort im Rahmen der Inspektion durchzuführen; diese finden in der Regel einmal jährlich oder nach gesonderter Vereinbarung statt.
5. RX-WATERTEC ist berechtigt, defekte oder auszutauschende Hardware durch gleichwertige Geräte zu ersetzen und hierfür auch generalüberholte oder wiederaufbereitete (refurbished) Geräte zu verwenden, sofern diese den vereinbarten Funktions- und Leistungsanforderungen entsprechen. An ausgetauschter Hardware und an Ersatzgeräten stehen sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum, RX-WATERTEC zu.

§ 6 Vergütung

1. Die Überlassung der Hardware, die Bereitstellung der Plattform VUE.RX sowie die zugehörigen Inspektions- und Instandsetzungsleistungen werden als Paket gegen eine einheitliche, monatlich kalkulierte Vergütung erbracht, die gemäß Abschnitt A § 4 Abs. 3 jährlich im Voraus abgerechnet wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Kurzzeitige, im Rahmen der zustandsorientierten Instandsetzung übliche Einschränkungen der Nutzbarkeit lassen die Vergütungspflicht unberührt, soweit sie den vertragsgemäßen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnitts A § 4 (Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug).

§ 7 Beschädigung

RX-WATERTEC trägt die Kosten normaler Abnutzung und nicht vom Kunden zu vertretender Schäden. Der Kunde trägt Reparatur- und Ersatzkosten nur, soweit Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Diebstahl auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

§ 8 Mängelrechte des Kunden

1. RX-WATERTEC überlässt dem Kunden die Hardware in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erhält sie nach Maßgabe dieser Bedingungen in diesem Zustand.
2. Der Kunde darf eine Minderung nicht durch eigenmächtigen Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen; entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nacherfüllung als fehlgeschlagen

anzusehen ist. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel nach § 536a Absatz 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

4. Eine Selbstvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen.
5. Die Regelungen in Abschnitt A § 8 (Gewährleistung, Haftung) dieser AGB gelten entsprechend.

§ 9 Rückgabe, Demontage und Rücktransport nach Vertragsende

1. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die vertragsgegenständliche Hardware an RX-WATERTEC herauszugeben. Die fachgerechte Demontage der Hardware („Rückbau“) und deren Abtransport erfolgen ausschließlich durch RX-WATERTEC oder durch von RX-WATERTEC beauftragte Dritte, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Hardware selbst zu demontieren oder durch nicht von RX-WATERTEC beauftragte Dritte demontieren zu lassen.
2. Der Rückbau und Abtransport werden gesondert vergütet. Maßgeblich sind die im jeweiligen Vertrag oder Angebot vereinbarten Preise. Fehlt eine solche Preisvereinbarung, werden die für den Rückbau und Abtransport erforderlichen Leistungen nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Stunden- und Verrechnungssätzen abgerechnet. Soweit weder eine Preisvereinbarung vorliegt noch Stunden-/Verrechnungssätze vereinbart wurden, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Reise-, Transport-, Verpackungs- und Übernachtungskosten werden nur berechnet, soweit dies im Vertrag oder in einer dem Kunden vor Vertragsschluss bereitgestellten Preisliste vorgesehen ist.
3. RX-WATERTEC wird dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mindestens zwei Termine für den Rückbau anbieten. Die Termine sollen grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach Vertragsende liegen. Die Parteien stimmen den konkreten Rückbautermin unter angemessener Berücksichtigung ihrer betrieblichen Belange ab.
4. Der Kunde gewährt RX-WATERTEC und den von ihr beauftragten Personen zum vereinbarten Termin Zugang zur Hardware und zum Installationsort. Er stellt die erforderlichen Zugangsberechtigungen, Betreiberfreigaben und Zustimmungen Dritter rechtzeitig und unentgeltlich bereit. Der Kunde hat den Arbeitsbereich in einem für den Rückbau geeigneten und sicheren Zustand bereitzustellen.
5. Die Leistungen von RX-WATERTEC umfassen die fachgerechte Demontage, eine transportgeeignete Verpackung und den Abtransport der Hardware. Nicht umfasst sind die Wiederherstellung, Verschleißung oder Reparatur von Bauwerken, Schächten, Dächern, Leitungen, Oberflächen oder sonstigen Anlagen sowie Erd-, Beton-, Elektro- oder Tiefbauarbeiten, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Soweit solche Leistungen erforderlich sind, sind sie vom Kunden durch entsprechend qualifizierte Fachunternehmen zu veranlassen. RX-WATERTEC kann dem Kunden auf Wunsch geeignete Fachunternehmen benennen oder diese nach ausdrücklicher Vereinbarung im Namen und auf Rechnung des Kunden vermitteln.

6. RX-WATERTEC haftet während der Durchführung der Rückbauarbeiten nach Maßgabe von Abschnitt A § 8 für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden. Für bereits vorhandene Schäden, normale Abnutzung sowie Schäden, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden beruhen, haftet RX-WATERTEC nicht.
7. Verzögert oder verhindert der Kunde den vereinbarten Rückbau oder Abtransport aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann RX-WATERTEC den hierdurch verursachten erforderlichen Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen abrechnen. Für die Dauer einer vom Kunden zu vertretenden Vorenthaltung kann RX-WATERTEC nach Maßgabe des § 546a BGB eine Nutzungsentschädigung verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
8. Die Hardware gilt als zurückgegeben, sobald RX-WATERTEC oder ein von ihr beauftragter Dritter sie nach Abschluss der Demontage in Besitz genommen hat.

Stand: 08.09.2026